

# Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Boizenburg-Land

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Boizenburg-Land erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Boizenburg-Land vom 28.11.2019 (Landkreis Express vom 04.12.2019, Schweriner Volkszeitung vom 04.12.2019 und Internetseite vom 04.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 – Erheblichkeitsgrenzen – wird wie folgt geändert:

„Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage am 01.01.2021 in Kraft.

Boizenburg, 20.10.2020

  
Voß  
(Amtsvorsteherin)



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 20.10.2020 auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land ([www.amtboizenburgland.de](http://www.amtboizenburgland.de)) veröffentlicht.